



# **A M T S B O T E**

## ***der Stadt Bergen auf Rügen***

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar  
Nr. 06 - 18. Jahrgang – 29. März 2012*

*Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6*

### ***Inhalt:***

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 der Stadt Bergen auf Rügen S. 2 - 3
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ der Stadt Bergen auf Rügen S. 4 - 5
- Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen S. 6
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten vom 05. März 2009 S. 6 - 7

## Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V wird nachstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 21. März 2012 die Haushaltssatzung 2012 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr.273-14/12).

Mit Datum vom 26. März 2012 wurde die Haushaltssatzung 2012 bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Da diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, tritt sie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

## **HAUSHALTSSATZUNG**

### **der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	20.599.500,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	21.725.600,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 1.126.100,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 1.126.100,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.126.100,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	19.487.900,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	20.100.400,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 612.500,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.706.200,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.250.400,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 544.200,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	370.300,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 370.300,00 EUR

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR.

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 165,5375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR.

**(Die Eröffnungsbilanz ist noch nicht erstellt.)**

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Bergen auf Rügen, den 26. März 2012

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V wird nachstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 21. März 2012 die Haushaltssatzung 2012 des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ beschlossen (Beschl.Nr.269-14/12).

Mit Datum vom 26. März 2012 wurde diese Haushaltssatzung 2012 bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Da diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, tritt sie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

## **HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bergen auf Rügen für das Städtebauliche Sondervermögen „Innenstadt“ für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

d)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	813.000,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	813.000,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
e)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
f)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.291.400,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	813.000,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	478.400,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.224.200,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.898.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 673.800 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 10.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 10.000,00 EUR

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht veranschlagt.

## **§ 5 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	- EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	- EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	- EUR.

**(Die Eröffnungsbilanz ist noch nicht erstellt.)**

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Bergen auf Rügen, den 26. März 2012

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## **Bekanntmachung**

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen

### **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 bis 4 und § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V)) i. d. F. d .Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777,833) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04. Oktober 1991, (GVOBl. M-V S. 366) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.Dez. 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) hat die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in ihrer Sitzung am 21.März

2012 folgende 3. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen:

### **Artikel I**

Es wird folgender neuer Punkt 22 zu den bisherigen Gebührensätzen hinzugefügt:

„22. Aufwendungen für Bekanntmachungen im Auftrag anderer Personen des privaten und öffentlichen Rechts 122,00 €“

### **Artikel II**

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den gesamten Wortlaut der geänderten Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen zu veröffentlichen.

Bergen auf Rügen, 22. März 2012

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### **Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V wird nachstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht.

#### **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten vom 05. März 2009**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i .d .F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) der §§ 16,17 und 21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V ) vom 1. April 2004 (GVOBL. M-V, S. 146), zul. geändert durch Gesetz vom 12.Juli 2010 (GVOBL. M-V, S. 396) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 21. März 2012 die folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 7 Abs.1 erhält folgende Fassung: Festlegung der Gebühr**

Die Gebühr beträgt monatlich:

1. Kindergarten
  - 155,71 € für eine Ganztagsbetreuung
  - 93,42 € für eine Teilzeitbetreuung
  - 62,28 € für eine Halbtagsbetreuung

2. Hort
  - 85,00 € für eine Ganztagsbetreuung
  - 51,00 € für eine Teilzeitbetreuung
  
3. Die Gebühr für Gastkinder im Hort beträgt in der Ferienzeit:
  - 30,34 € wöchentlich für eine Ganztagsbetreuung
  - 18,20 € wöchentlich für eine Teilzeitbetreuung

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 27.03.2012

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352  
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.*

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung*



